

BUNDESKARTELLAMT

4. BESCHLUSSABTEILUNG
B4 – 29530 – FA – 240/05

FÜR DIE VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

**FUSIONSVERFAHREN
VERFÜGUNG GEMÄSS § 40 ABS. 2 GWB**

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

1. der Meyn Holding B.V., Oostzaan, Niederlande,
Beteiligte zu 1.,
2. der Systemate Group B.V., Numansdorp, Niederlande,
Beteiligte zu 2.,
3. des Herrn Jacobus Eliza Hazenbroek, Klaaswaal, Niederlande,
Beteiligter zu 3.,

Verfahrensbevollmächtigte der Beteiligten zu 1. und 2.:

Rechtsanwälte
White & Case
Herr Dr. Börries Ahrens
Jungfernstieg 51
20354 Hamburg

Verfahrensbevollmächtigte des Beteiligten zu 3.:

Rechtsanwälte
AKD Prinsen Van Wijmen N.V.
Herr Patrick Haas
Admiraliteitskade 50
Postbus 4302
3006 AH Rotterdam
Niederlande

wegen der Prüfung eines Zusammenschlusses nach § 36 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) hat die 4. Beschlussabteilung des Bundeskartellamtes am 13. März 2006 beschlossen:

- I. Das mit Schreiben vom 17. November 2005 vollständig angemeldete Zusammenschlussvorhaben des Erwerbs sämtlicher Anteile an der Beteiligten zu 2. durch die Beteiligte zu 1. wird freigegeben.
- II. Die Gebühr für diese Entscheidung wird unter Anrechnung der gesondert festzusetzenden Gebühr von [...] € für die Anmeldung auf [...] € (in Worten: [...] Euro) festgesetzt und der Beteiligten zu 1. auferlegt.

A. Gründe

I. Zusammenschluss

- (1) Mit Schreiben vom 17. November 2005, hier vorab per Fax eingegangen am selben Tage, hat der Verfahrensbevollmächtigte der Meyn Holding B.V., Oostzaan, Niederlande (im Folgenden: "Meyn"), das folgende Zusammenschlussvorhaben angemeldet.
- (2) Meyn beabsichtigt den Erwerb sämtlicher Anteile an der Systemate Group B.V., Numansdorp, Niederlande (im Folgenden: "Systemate"). Meyn erwirbt damit zugleich auch die alleinige Kontrolle über Systemate.

II. Die Zusammenschlussbeteiligten

- (3) **Meyn** produziert und vertreibt durch ihre operativen Tochtergesellschaften Komplettanlagen, Komponenten und Ersatzteile für alle Bereiche von Geflügelverarbeitungsfabriken, einschließlich Vorlauf (Tierannahme), Schlachten und Rupfen, Wägesysteme, Entbeinungsmaschinen und Gefrierstraßen.
- (4) Meyn ist seit März 2005 eine der Portfoliogesellschaften des Altor 2003 Fund. Der Altor 2003 Fund ist keine juristische Person, sondern existiert als vertragliche Vereinbarung zwischen dem General Partner des Fonds, Altor 2003 GP Limited, auf der einen Seite und den Investoren (Limited Partners) des Altor 2003 Fund auf der anderen Seite. Altor 2003 GP Limited vertritt als General Partner den Anteilsbesitz der Limited Partnerships und kontrolliert auf diese Weise die Portfoliogesellschaften des Altor 2003 Fund.
- (5) Altor 2003 GP Limited ist ihrerseits eine 100%ige Tochtergesellschaft der Holdinggesellschaft Altor Limited mit Sitz auf Jersey, die wiederum sechs Privatpersonen

gehört. Altor 2003 GP Limited beherrscht neben Meyn derzeit acht weitere Portfoliogesellschaften, die jedoch nicht auf dem vorliegend sachlich und räumlich relevanten Markt tätig sind.

- (6) Altor Limited erzielte im Jahre 2004 einen weltweiten Umsatz von ca. [...] €. Die EU-weiten Umsätze lagen bei [...] €, davon entfielen ca. [...] € auf Deutschland. Meyn erzielte im Jahre 2004 einen weltweiten Umsatz von ca. [...] €. Die EU-weiten Umsätze lagen bei [...] €, davon entfielen ca. [...] € auf Deutschland.
- (7) **Systemate** ist eine inhabergeführte Unternehmensgruppe. Bisheriger Eigentümer und Veräußerer ist der Beteiligte zu 3., Herr Jacobus Eliza Hazenbroek. Systemate produziert und vertreibt durch ihre Tochtergesellschaften Systeme für die Geflügelverarbeitung aus Edelstahl, gewerbliche Reinigungssysteme und Maschinen zur Umgebungskühlung sowie für Kühlung, Versiegelung und Gefrierbehandlung verschiedener Produkte für diverse Branchen. Im Bereich der Geflügelverarbeitung produziert und vertreibt Systemate Maschinen und komplette Maschinenlinien für Verarbeitungsbetriebe, die alle Arbeitsschritte vom Lebendgeflügelumschlag bis zur Ausweidung, Portionierung, Filetierung und Entbeinung des Produkts umfassen.
- (8) Systemate erzielte im Jahre 2004 einen weltweiten Umsatz von ca. [...] €. Die EU-weiten Umsätze lagen bei [...] €, davon entfielen ca. [...] € auf Deutschland.

III. Verfahrensverlauf

- (9) Die Beschlussabteilung hat dem Anmelder mit Schreiben vom 14. Dezember 2005 mitgeteilt, dass sie in die Prüfung des Zusammenschlusses (Hauptprüfverfahren) eingetreten ist (Mitteilung nach § 40 Abs. 1 GWB). Diese Mitteilung wurde gemäß § 43 Abs. 1 GWB am 30. Dezember 2005 im Bundesanzeiger veröffentlicht.
- (10) Die Einleitung der zweiten Prüfungsphase war im vorliegenden Fall notwendig geworden, da weder die Zusammenschlussbeteiligten noch wesentliche Wettbewerber in der Lage waren, innerhalb der ersten Prüfungsphase auch nur näherungsweise einen Überblick über die Marktstrukturen auf den betroffenen Märkten zu geben. Die Zusammenschlussbeteiligten selbst haben verschiedene Umsatzangaben und Sachverhaltsdarstellungen, die für die wettbewerbliche Beurteilung von erheblicher Bedeutung waren, im Verfahren wiederholt zurückgenommen und korrigiert. Zudem gab es von Seiten einzelner Wettbewerber der Zusammenschlussbeteiligten Bedenken hinsichtlich einer möglichen Verschlechterung der Wettbewerbsbedingungen durch das Vorhaben.
- (11) Die Beschlussabteilung hat im Zuge ihrer Marktermittlungen am 22. Dezember 2005 Auskunftsbeschlüsse gefasst, die sich an 16 Unternehmen

richteten. Es handelte sich dabei um Wettbewerber der beteiligten Unternehmen auf dem sachlich und räumlich relevanten Markt für Anlagen und Maschinen zur primären Geflügelverarbeitung sowie um Anbieter auf dem benachbarten Markt für Anlagen und Maschinen zur Weiterverarbeitung von Geflügelfleisch. Einige dieser Unternehmen hatten zuvor nicht auf ein entsprechendes Auskunftsersuchen der Beschlussabteilung geantwortet. Daneben hat sich die Beschlussabteilung mit einem ausführlichen Auskunftsersuchen an insgesamt 34 Unternehmen gewandt, die von den Zusammenschlussbeteiligten als Abnehmer von Geflügelverarbeitungsanlagen benannt oder der Beschlussabteilung anderweitig als entsprechende Nachfrager bekannt wurden.

- (12) Da die Anmeldung mit Schreiben vom 17. November 2005 gemäß § 39 Abs. 3 GWB vollständig am selben Tage eingegangen ist, endet die Untersagungsfrist für das angemeldete Zusammenschlussvorhaben gemäß § 40 Abs. 2 GWB am 17. März 2006.

IV. Förmliche Prüfung

- (13) Das angemeldete Vorhaben erfüllt den Zusammenschlusstatbestand des § 37 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) GWB (Anteilserwerb) sowie des § 37 Abs. 1 Nr. 2 GWB (Kontrollerwerb).
- (14) Die Vorschriften des GWB über die Zusammenschlusskontrolle finden gemäß § 35 Abs. 1 GWB Anwendung. Das Vorhaben ist anmelde- und kontrollpflichtig, da die Umsatzschwellen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 GWB überschritten werden und die Ausnahmetatbestände des § 35 Abs. 2 GWB nicht vorliegen. Zwar liegt der von der Beschlussabteilung ermittelte Umsatz auf dem sachlich relevanten Markt für Anlagen und Maschinen zur primären Geflügelverarbeitung in Deutschland mit 13,5 Mio. € knapp unterhalb der Bagatellmarktschwelle des § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GWB, jedoch ist der sachlich relevante Markt in räumlicher Hinsicht vorliegend nicht national, sondern EU-weit abzugrenzen. Durch die am 1. Juli 2005 in Kraft getretene 7. GWB-Novelle ist der bisherige § 19 Abs. 2 um einen Satz 3 ergänzt worden, dem zufolge der räumlich relevante Markt im Sinne des Gesetzes weiter sein kann als der Geltungsbereich des Gesetzes. Außerdem hat der BGH in einem Beschluss vom 5. Oktober 2004 (WuW DE-R 1355ff. – Staubsaugerbeutelmarkt) entschieden, dass der räumlich relevante Markt im Sinne der Zusammenschlusskontrolle alleine nach ökonomischen Gesichtspunkten abzugrenzen und nicht notwendigerweise auf den Geltungsbereich des Gesetzes beschränkt ist. Für die Umsatzberechnung im Rahmen der Bagatellmarktklausel kommt es somit alleine auf den ökonomisch relevanten Markt an. Nach Auffassung der Beschlussabtei-

lung ist vorliegend der EU-weite Markt ökonomisch relevant, dessen Marktvolumen weit über der Bagatellmarktschwelle des § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GWB liegt.

- (15) Der Zusammenschluss hat keine gemeinschaftsweite Bedeutung, da die Umsatzzschwellen des Art. 1 Abs. 2 und 3 EG-Fusionskontrollverordnung nicht erreicht werden.
- (16) Der Zusammenschluss wirkt sich im Geltungsbereich des GWB aus (§ 130 Abs. 2 GWB), da sowohl Meyn als auch Systemate in Deutschland Umsätze erzielen.

V. Wettbewerbliche Beurteilung

- (17) Gemäß § 36 Abs. 1 GWB ist ein Zusammenschluss, von dem zu erwarten ist, dass er eine marktbeherrschende Stellung begründet oder verstärkt, vom Bundeskartellamt zu untersagen, es sei denn, die beteiligten Unternehmen weisen nach, dass durch den Zusammenschluss auch Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen eintreten und dass diese Verbesserungen die Nachteile der Marktbeherrschung überwiegen.
- (18) Das hier zu prüfende Vorhaben betrifft den Markt für Anlagen und Maschinen zur primären Geflügelverarbeitung. Es sprechen eine Reihe von Anhaltspunkten dafür, dass dieser Markt räumlich höchstens EU-weit abzugrenzen ist. Allerdings würde die wettbewerbliche Beurteilung des Zusammenschlussvorhabens auch bei Betrachtung des weltweiten Marktes für Anlagen und Maschinen zur primären Geflügelverarbeitung zu anderen Ergebnissen führen. Unabhängig von der räumlichen Marktabgrenzung führt das Vorhaben nicht zur Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung.

1. Sachliche Marktabgrenzung

- (19) Nach dem Bedarfsmarktprinzip gehören Produkte dann demselben sachlichen (Angebots-) Markt an, wenn sie aus der Sicht eines verständigen durchschnittlichen Abnehmers hinsichtlich ihrer Eigenschaften und Preise und ihres vorgesehenen Verwendungszwecks ohne Weiteres gegenseitig austauschbar sind, weil sie sich zur Befriedigung desselben Bedarfs eignen. Derart funktionell austauschbare Waren oder Dienstleistungen sind marktgleichwertig und bilden zusammen einen sachlich relevanten Markt (st. Rspr., vgl. BGH, WuW/E DE-R 1087, 1091 – Ausrüstungsgegenstände für Feuerlöschzüge; BGH WuW/E DE-R 1419, 1423 Deutsche Post/trans-o-flex).
- (20) Bei der Marktabgrenzung berücksichtigt die Beschlussabteilung den Gesichtspunkt des Vollsortiments bzw. der Produktionsumstellungsflexibilität. Dabei wird der sachlich relevante Markt nach Produktgruppen abgegrenzt, die einen typisierten

Bedarf decken und für deren Entwicklung und Herstellung ein vergleichbares Entwicklungs- und Fertigungs-Know-how sowie gleichartige Fertigungseinrichtungen einsetzbar sind.

- (21) Unter Anwendung dieser Kriterien ist die Beschlussabteilung zu der Auffassung gelangt, dass der Zusammenschluss in sachlicher Hinsicht den Markt für Anlagen und Maschinen zur primären Geflügelverarbeitung betrifft.

1.1 Allgemeine Produktinformationen

- (22) Der **Prozess der Geflügelverarbeitung** lässt sich wie folgt schematisieren: In der Verarbeitungsstufe "Eingang" werden die Vögel von Transportkäfigen auf Laufkassette verbracht, von denen aus sie dem Verarbeitungsprozess zugeführt werden. In der Verarbeitungsstufe "Schlachten und Rupfen" werden die Vögel betäubt, bevor sie getötet und anschließend mittels Gummibürsten vom Federkleid befreit werden. In der Verarbeitungsstufe "Ausweiden" werden die Eingeweide entfernt, untersucht (Veterinärinspektion) und für die Weiterverarbeitung sortiert. In der Verarbeitungsstufe "Kühlung" wird das Geflügel mittels Luft- oder Wasserkühlung für 1,5-3 Stunden gekühlt. Im anschließenden Verarbeitungsschritt "Zerteilung" werden Brust, Flügel und Keulen in Scheiben geschnitten und bedarfsgerecht portioniert. Im nächsten Verarbeitungsschritt "Entbeinung" erfolgt die Suche und Entfernung unerwünschter Knochen, die noch im Geflügelrohfleisch zurück geblieben sind. Das Geflügelrohfleisch kann nun zu Geflügelfertigprodukten weiterverarbeitet werden. An dieser Stelle endet die Prozesskette typischer Geflügelschlachtbetriebe. Die bislang skizzierten Arbeitsschritten können zusammenfassend als "primäre Geflügelverarbeitung" bezeichnet werden.
- (23) Die Weiterverarbeitung des Geflügelrohflisches zu einem Fertigprodukt wird in der Regel von spezialisierten Nahrungsmittelherstellern übernommen, die jedoch teilweise auch über eigene Schlachtbetriebe verfügen. Im Verarbeitungsschritt "Weiterverarbeitung" wird das Geflügelrohfleisch je nach spezifischer Anforderung geformt, paniert, mariniert, gebacken oder gekocht und auf diese Weise - gegebenenfalls um weitere Nahrungsmittel ergänzt - zu einer Fertigmahlzeit weiterverarbeitet. Im abschließenden Verarbeitungsschritt "Verpackung" wird das Fleisch verpackt und für den Transport zum Endverbraucher vorbereitet.
- (24) Für jeden der oben skizzierten Verarbeitungsschritte werden eine oder mehrere spezielle Maschinen eingesetzt, die vom Hersteller oder vom Anwender zu Subsystemen und darüber hinaus zu kompletten Geflügelverarbeitungsanlagen kombiniert werden können. Demnach bilden **Geflügelverarbeitungsanlagen** einen Teil oder die Gesamtheit aller Geflügelverarbeitungsschritte ab. Sie bestehen beispielsweise aus hintereinander bzw. parallel geschalteten Systemen für den Geflü-

geleingang, den Hängetransport und die Umhängung der Vögel, aus Schlacht- und Rupfsystemen, Ausweidungssystemen, Wasser- und Luftkühlungssystemen, Wäge- und Verteilungssystemen, Fleischzerteilung- und Entbeinungssystemen, Logistiksystemen, Abfallentsorgungssystemen sowie aus Gefrier- und Kühlanlagen. Die von den Maschinenlinien hergestellten Endprodukte können entweder ganze Vögel, Teile von Vögeln (Keulen, Flügel, Brustfleisch usw.) oder entbeintes Fleisch in verschiedenen Formen sein, das wiederum weiterverarbeitet werden kann. Anlagen zur Weiterverarbeitung von Geflügelrohfleisch umfassen unter anderem Formfleisch-, Panier-, Marinier-, Back- und Kochanlagen. Darüber hinaus sind Zusatzanlagen und Zubehörprodukte wie interne Transportanlagen, zentrale Reinigungsanlagen, Qualitätsabstufungsgeräte, Software, Managementtools und Datensysteme erhältlich.

- (25) Nach Schätzungen der Zusammenschlussbeteiligten existieren in Deutschland derzeit ca. 50 geflügelverarbeitende Betriebe. Die Abnehmer von Geflügelverarbeitungsanlagen fragen sowohl einzelne Maschinen als auch Subsysteme nach (beides insbesondere für Ersatz- und Erweiterungszwecke). Insbesondere bei der Errichtung eines neuen Geflügelschlachtbetriebes werden auch Komplettanlagen geordert. Die durchschnittliche Nutzungsdauer von Maschinen zur primären Geflügelverarbeitung wird von den Zusammenschlussbeteiligten auf sieben Jahre geschätzt, allerdings würden Ersatzinvestitionen von den Anwendern aufgrund zwischenzeitlicher technischer Verbesserungen in der Regel bereits früher vorgenommen. Bei den Zusammenschlussbeteiligten hat der Absatz von Komplettanlagen mit einem Umsatzanteil von [...] % nur eine geringe Umsatzbedeutung.

1.2 Vortrag der Zusammenschlussbeteiligten

- (26) Die **Zusammenschlussbeteiligten** gehen in ihrer Anmeldung hinsichtlich der sachlich relevanten Märkte von einem Gesamtmarkt für sämtliche Geflügelverarbeitungsanlagen aus. Dafür sprechen ihrer Meinung nach Marktcharakteristika wie niedrige Marktzutrittsschranken, Effizienzvorteile bei Präsenz in allen Fertigungsschritten bis hin zum Geflügelfertigprodukt und unbedeutende Investitionskosten für die Produktion sowohl von Anlagen zur primären Geflügelverarbeitung als auch von Anlagen zur Weiterverarbeitung von Geflügelrohfleisch in ein (Halb-) Fertigprodukt. Für diese Marktabgrenzung spreche außerdem, dass einige Unternehmen Geflügelverarbeitungsanlagen für sämtliche Aspekte der industriellen Geflügelverarbeitung herstellen und ihren Kunden somit komplette Systeme und Fertigungsstraßen zur Geflügelverarbeitung anbieten würden, so beispielsweise der Marktführer Stork N.V. Des Weiteren sei der Kreis der Abnehmer bei Anlagen zur Primärverarbeitung und bei Anlagen zur Weiterverarbeitung identisch.

- (27) Die beteiligten Unternehmen räumen jedoch ein, dass alternativ zur Annahme eines Gesamtmarktes auch die Abgrenzung eigenständiger Märkte für Anlagen zur Primärverarbeitung von Geflügelrohfleisch (einschließlich von Zusatzanlagen) bzw. für Anlagen zur Weiterverarbeitung von Geflügelfleisch in ein Fertigprodukt erwogen werden könnte. Der Markt für Anlagen zur Weiterverarbeitung würde dann unter anderem solche Anlagen umfassen, die nicht notwendigerweise ausschließlich in der Geflügelindustrie, sondern auch in anderen Nahrungsmittelbranchen zum Einsatz kommen können.

1.3 Eigenständiger sachlich relevanter Markt für Anlagen und Maschinen zur primären Geflügelverarbeitung

- (28) Nach den Ergebnissen der Marktermittlungen ist davon auszugehen, dass Anlagen zur Primärverarbeitung von Geflügelfleisch einerseits und Anlagen zur Weiterverarbeitung von Geflügelfleisch andererseits entgegen dem Vortrag der Zusammenschlussbeteiligten keinem einheitlichen Gesamtmarkt, sondern vielmehr jeweils eigenständigen Märkte zuzuordnen sind.
- (29) Zunächst ist festzuhalten, dass zwischen Anlagen und Maschinen zur Primärverarbeitung einerseits sowie Anlagen und Maschinen zur Weiterverarbeitung andererseits erkennbar keine technische Austauschbarkeit gegeben ist, d.h. die jeweiligen Anlagen und Maschinen weisen unterschiedliche Eigenschaften auf und dienen unterschiedlichen Verwendungszwecken. So ist aus Sicht eines Abnehmers beispielsweise eine Anlage zum Betäuben von Geflügel nicht austauschbar mit einer Panieranlage und ein Nachfrager nach einer Marinieranlage würde nicht alternativ den Erwerb einer Rupfmaschine in Erwägung ziehen.
- (30) Darüber hinaus kommt auch der Sortimentsgedanke nicht zum Tragen. Anders als von den Zusammenschlussbeteiligten in der Anmeldung vorgetragen, stellt die parallele Produktion von Anlagen und Maschinen zur Primärverarbeitung und von Anlagen und Maschinen zur Weiterverarbeitung selbst unter den größeren Herstellern nicht den Regelfall, sondern die seltene Ausnahme dar. Von den sieben im Bereich der Herstellung von Anlagen und Maschinen zur Primärverarbeitung tätigen Unternehmen ist mit dem Wettbewerber Stork lediglich ein Hersteller zusätzlich auch mit einem eigenen Angebot auf dem Markt für Anlagen und Maschinen zur Weiterverarbeitung vertreten. Im Vergleich zum Umsatz von Stork im Bereich der Anlagen und Maschinen zur Primärverarbeitung handelt es sich dabei jedoch lediglich um eine Randaktivität. Meyn hat sich nach eigenen Angaben im Jahr 2003 vollständig aus dem Markt für Anlagen und Maschinen zur Weiterverarbeitung zurückgezogen, um sich zukünftig auf ihr Kerngeschäftsfeld im Bereich der Anlagen und Maschinen

zur Primärverarbeitung zu konzentrieren. Systemate stellt unter anderem Gefrierschränke her, die grundsätzlich auch in der geflügelverarbeitenden Industrie eingesetzt werden können. Systemate hat jedoch innerhalb der letzten drei Jahre keine Gefrierschränke an Weiterverarbeiter von Geflügelfleisch verkauft.

- (31) Gegen die Annahme eines Gesamtmarktes für Geflügelverarbeitungsanlagen spricht ferner die geringe gegenseitige Produktionsumstellungsflexibilität. Die Zusammenschlussbeteiligten sowie die befragten Wettbewerber auf den Märkten für Anlagen und Maschinen zur Primärverarbeitung bzw. zur Weiterverarbeitung berichteten übereinstimmend von einem hohen spezifischen Know-how, über das ein potentieller Newcomer aus dem jeweils anderen Markt bei Eintritt in den benachbarten Markt verfügen müsste. Die Entwicklung entsprechender Anlagen und Maschinen, die sich in technischer und funktioneller Hinsicht in der Regel stark vom bisherigen Produktionsprogramm unterscheiden, dürfte ebenso wie der Aufbau entsprechender Produktionseinrichtungen hohe Investitionen erforderlich machen und sich über einen Zeitraum von mehreren Jahren hinziehen.
- (32) Anstatt selbst ein umfassendes Sortiment an Anlagen und Maschinen aus beiden Bereichen der Geflügelverarbeitung vorzuhalten (sei es durch Eigenentwicklung oder durch externes Unternehmenswachstum), kooperieren die Hersteller von Primärverarbeitungsanlagen in der Praxis teilweise mit Herstellern von Weiterverarbeitungsanlagen. Von den Zusammenschlussbeteiligten ist Meyn, nicht jedoch Systemate in entsprechende strategische Partnerschaften eingebunden. Dies betrifft insbesondere solche Fälle, in denen Abnehmer entweder Komplettsysteme bestehend aus Anlagen und Maschinen aus beiden Bereichen nachfragen oder ihre Primärverarbeitungsanlagen gezielt um bestimmte Weiterverarbeitungs-komponenten ergänzen möchten.
- (33) Zu den bedeutenden Anbietern auf dem Markt für Anlagen und Maschinen zur Weiterverarbeitung von Geflügelrohfleisch zählen unter anderem Convenience Food Systems (CFS), Food Machinery Corporation (FMC), Formax und Scanvaegt, daneben gibt es eine Reihe kleinerer Anbieter. Der Kreis ihrer Abnehmer ist keineswegs mit der Abnehmerstruktur im Bereich der Anlagen und Maschinen zur Primärverarbeitung identisch. Letztere Produkte werden zu einem erheblichen Teil von solchen Unternehmen nachgefragt, die als reine Geflügelschlachtbetriebe anzusehen sind, d.h. die im Bereich der Weiterverarbeitung nicht tätig sind.
- (34) Zusammenfassend kann die Annahme eines Gesamtmarktes für Geflügelverarbeitungsanlagen unter allen relevanten Gesichtspunkten als widerlegt angesehen werden. Die Zusammenschlussbeteiligten sind ausschließlich (Meyn) bzw. schwerpunktmäßig (Systemate) auf dem Markt für Anlagen und Maschinen zur

primären Geflügelverarbeitung tätig, der einen eigenständigen sachlich relevanten Markt darstellt. Mangels jeglicher Aktivitäten der Zusammenschlussbeteiligten auf dem Markt für Anlagen und Maschinen zur Weiterverarbeitung von Geflügelrohfleisch sowie mangels sonstiger Relevanz für das Fusionskontrollverfahren kann dieser Markt bei den folgenden Betrachtungen außer Acht bleiben.

1.4 Keine weitere Segmentierung des Marktes für Anlagen und Maschinen zur primären Geflügelverarbeitung nach einzelnen Verarbeitungsschritten

- (35) Eine tiefere Segmentierung des Marktes für Anlagen und Maschinen zur primären Geflügelverarbeitung, beispielsweise nach einzelnen Verarbeitungsschritten, ist aus Sicht der Beschlussabteilung nicht sachgerecht. Dafür spricht schon der empirische Befund. Sechs der sieben als Wettbewerber auf dem Markt für Anlagen und Maschinen zur primären Geflügelverarbeitung identifizierten Unternehmen decken mit ihrem Sortiment sämtliche Verarbeitungsschritte der industriellen Geflügelprimärverarbeitung ab. Dies trifft auch für die Zusammenschlussbeteiligten zu.
- (36) Die große Sortimentsbreite der Anbieter ist nicht zuletzt eine Reaktion auf die Kundenpräferenzen. Zwar ist es grundsätzlich mit relativ geringem Aufwand möglich, eine komplette Verarbeitungslinie aus Maschinen und Subsystemen verschiedener Hersteller aufzubauen. Dennoch weist der Bezug aller notwendigen Komponenten "aus einer Hand" aus Kundensicht bedeutende Vorteile auf. So wird die Frage der Garantieleistung im Gewährleistungsfall nicht zum Gegenstand von Auseinandersetzungen des Abnehmers mit verschiedenen Lieferanten, da die Verantwortung für eine Funktionsstörung eindeutig einem Lieferanten zuzuordnen ist. Die Kunden erwarten vom Hersteller über eine umfangreiche Gewährleistung hinaus eine konkrete Zusage bezüglich der Leistung der Gesamtanlage; beides könnte im Falle der Kombination einzelner Anlagenkomponenten von unterschiedlichen Herstellern nicht erlangt werden. Die Maschinen und Steuerungen eines Herstellers sind perfekt aufeinander abgestimmt, so dass nicht mit Schnittstellenproblemen zu rechnen ist. Gleiches gilt für die Anbindung der Transport- und Logistiksysteme, die an die Maschinen und Steuerungen angepasst sind. Schließlich haben die Nachfrager bei größeren Investitionsvolumina eine bessere Verhandlungsposition im Hinblick auf Preise und Konditionen als beim Bezug von vielen einzelnen Komponenten verschiedener Hersteller.
- (37) Die Beschlussabteilung hat die Umsatzdaten der Wettbewerber vorsorglich getrennt für die Verarbeitungsschritte Geflügeleingang, Hängetransport und Umhängung, Schlachten und Rupfen, Ausweiden, Kühlen, Wiegen und Verteilen (einschließlich Zerlegen und Sortieren), Fleischzerteilung, Entbeinung und Sonstiges (einschließlich von Zusatzanlagen) abgefragt. Selbst wenn man den Markt für An-

lagen und Maschinen zur primären Geflügelverarbeitung näher nach diesen einzelnen Verarbeitungsschritten abgrenzen würde, so führte die wettbewerbliche Beurteilung des Zusammenschlussvorhabens zu keinen anderen Ergebnissen. Gleiches gilt im Übrigen für eine Unterteilung des Gesamtmarktes für Primärverarbeitung in zwei bzw. drei größere Gruppen von Primärverarbeitungsschritten, wie dies beispielsweise von zwei der befragten Wettbewerbern vorgeschlagen wurde.

- (38) Bei den meisten der hypothetischen Teilmärkte (Produktbereiche) für Anlagen und Maschinen zur Primärverarbeitung handelt es sich gemäß den Marktermittlungen um Bagatellmärkte im Sinne des § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GWB, soweit man diese Märkte in räumlicher Hinsicht EU-weit abgrenzt. Davon ausgenommen wären lediglich die Produktbereiche "Geflügeleingang" bzw. "Ausweiden". Diese Bagatellmärkte wären jedoch nicht automatisch der Fusionskontrolle entzogen. Die Anwendung der Bagatellmarktklausel ist nämlich dann ausgeschlossen, wenn sich ein einheitliches Zusammenschlussvorhaben außer auf dem Bagatellmarkt auch auf sachlich eng benachbarte Märkte auswirkt. Ob die hierfür grundsätzlich relevante BGH-Entscheidung (WuW/E BGH 3037, 3042 "Raiffeisen") und die daraus entwickelte bisherige Amtspraxis auch auf die vorliegend sachlich relevanten Märkte anwendbar sind, kann offen bleiben. Die von der Beschlussabteilung ermittelten Umsätze in den Produktbereichen "Geflügeleingang" und "Ausweiden" liegen EU-weit jeweils über der Bagatellmarktgrenze des § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GWB, so dass jedenfalls diese beiden Bereiche der Fusionskontrollpflicht unterliegen. Die wettbewerbliche Prüfung dieser (hypothetischen) Einzelmärkte "Geflügeleingang" und "Ausweiden" würde zu keinen anderen fusionsrechtlichen Ergebnissen führen.

1.5 Keine separaten Märkte für Kundendienst und Ersatzteile

- (39) Die Zusammenschlussbeteiligten bieten über die Anlagen und Maschinen zur primären Geflügelverarbeitung hinaus auch entsprechende Ersatzteile sowie Kundendienstleistungen an. Die Zusammenschlussbeteiligten haben dazu vorgetragen, dass Wartung und Instandhaltung im Bereich der Anlagen und Maschinen zur Geflügelverarbeitung ausschließlich vom jeweiligen Hersteller vorgenommen werden. Aus Gründen des notwendigen Know-hows und der Verfügbarkeit von Ersatzteilen sei es Herstellern im Regelfall nicht möglich, erfolgreich technische Wartungsleistungen für Systeme von Wettbewerbern zu erbringen. Allerdings könne es durchaus vorkommen, dass Kunden ortsansässige Drittunternehmen mit Kundendienstleistungen beauftragen, insbesondere zur Vornahme gängiger Reparaturen. Auch können die Kunden grundsätzlich auf solche Anbieter zurückgreifen, die Nachahmungen der Originalersatzteile eines Herstellers produzieren.

- (40) Gemäß den Ergebnissen der Marktermittlungen werden von Abnehmern bzw. Betreibern von Anlagen und Maschinen zur primären Geflügelverarbeitung nur in seltenen Fällen Drittunternehmen mit der Erbringung von Wartungs- und Reparaturdienstleistungen beauftragt. Solche Aufgaben werden überwiegend von eigenem technischen Fachpersonal der Anlagenbetreiber übernommen. Falls die Wartungen und Reparaturen ein spezielles Know-how erfordern, wird in der Regel der entsprechende Hersteller mit diesen Arbeiten betraut. Des Weiteren ist in den Garantiebedingungen üblicherweise eine Gewährleistung durch den Hersteller bei Verwendung von Fremdersatzteilen ausgeschlossen. Daraus lässt sich schlussfolgern, dass die Hersteller weniger mit anderen Herstellern oder mit spezialisierten Dienstleistungsunternehmen im Wettbewerb um Wartungs- und Reparaturaufträge stehen, sondern dass sie mit ihrem Dienstleistungsangebot vielmehr in Konkurrenz zur Eigenleistung von Wartungen und Reparaturen durch die Anlagenbetreiber treten. Die Marktermittlungen ergaben zudem Hinweise darauf, dass der Anteil der Umsätze mit Kundendienstleistungen und Ersatzteilen am jeweiligen Gesamtumsatz im Bereich der Anlagen und Maschinen zur primären Geflügelverarbeitung im Jahr 2004 bei den Zusammenschlussbeteiligten sowie bei wichtigen Wettbewerbern jeweils ein vergleichbares Niveau erreichte.
- (41) Aus diesen Gründen geht die Beschlussabteilung davon aus, dass vorliegend zwischen dem Erstausstattungsgeschäft einerseits und dem Dienstleistungs- und Ersatzteilgeschäft andererseits hinreichend enge sachliche und faktische Zusammenhänge bestehen, die eine Zusammenfassung dieser Umsatzarten zu einem Gesamtmarkt rechtfertigen. Selbst bei Abgrenzung eines separaten Kundendienst- und Ersatzteilmarktes wären die Anbieterstruktur und die Marktstellung der einzelnen Anbieter mit der Situation auf dem Hauptmarkt vergleichbar, so dass eine weitere Differenzierung zu keinen abweichenden Ergebnissen der wettbewerblichen Prüfung führen würde.

1.6 Sonstige Märkte

- (42) Das Zusammenschlussvorhaben betrifft darüber hinaus den Markt für industrielle Reinigungssysteme, auf dem von den Zusammenschlussbeteiligten jedoch lediglich das Zielunternehmen Systemate tätig ist. Systemate entwirft, entwickelt und produziert maßgeschneiderte Reinigungslösungen für die Lebensmittelindustrie sowie für andere Industrien. Es handelt sich dabei beispielsweise um Tunnel- und Containerwaschanlagen, Palettenwaschanlagen, Stapelanlagen, Schuhreinigungsanlagen sowie um Abspül- und Entfettungsanlagen. Systemate erzielte in diesem Geschäftsfeld im Jahr 2004 einen Umsatz in Höhe von ca. [...] €. Die genaue sachliche und räumliche Marktabgrenzung des Marktes für industrielle Reinigungssysteme kann vorliegend offen bleiben. Soweit man wie der Anmelder davon ausgeht,

dass es sich hierbei um einen eigenständigen Markt handelt, führt der Zusammenschluss auf diesem Markt zu keiner Marktanteilsaddition. Würde man hingegen die Auffassung vertreten, dass der Markt für industrielle Reinigungssysteme dem Markt für Anlagen und Maschinen zur primären Geflügelverarbeitung so eng benachbart ist, dass eine volle Zurechnung zu diesem Markt vorzunehmen wäre, so hätte dies ebenfalls keinen Einfluss auf die wettbewerbliche Beurteilung des Zusammenschlussvorhabens. Der Markt für industrielle Reinigungssysteme wird daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

2. Räumliche Marktabgrenzung

- (43) Der räumlich relevante Markt im Sinne der Zusammenschlusskontrolle nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen umfasst das Gebiet, in dem die betreffenden Produkte regelmäßig angeboten und nachgefragt werden, in dem die Wettbewerbsbedingungen hinreichend homogen sind und das sich von benachbarten Gebieten durch spürbar unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen unterscheidet.
- (44) Nach dem Ergebnis der Marktermittlungen spricht eine Reihe von Tatsachenfeststellungen und Erwägungen dafür, dass der sachlich relevante Markt für Anlagen und Maschinen zur primären Geflügelverarbeitung räumlich EU-weit abzugrenzen ist. Allerdings würde auch die Zugrundelegung eines weltweiten Marktes für Anlagen und Maschinen zur primären Geflügelverarbeitung bei der wettbewerblichen Prüfung des Zusammenschlussvorhabens zu keinem anderen Ergebnis führen.

2.1 Vortrag der Zusammenschlussbeteiligten

- (45) Die Zusammenschlussbeteiligten grenzen den sachlich relevanten Markt in räumlicher Hinsicht weltweit ab. Ihrer Auffassung nach erwerben die Kunden Geflügelverarbeitungsanlagen als Komplettpaket von Herstellern in aller Welt. Die Hauptanbieter seien nicht nur national tätig, sondern würden ihre Produkte in allen oder doch zumindest vielen Teilen der Welt vertreiben. Daher würden mehr als 90% des Umsatzes der meisten Hersteller wie z.B. Stork, Meyn und Systemate mit Exporten erzielt. Hinzu komme, dass mehr und mehr Geflügel verarbeitende Betriebe ihre Produktion nach Asien auslagerten, wo die Produktionskosten niedriger seien. Die Transportkosten machten außerdem durchschnittlich weniger als 3% der Gesamtkosten aus. Darüber hinaus sei der Markt projektorientiert und Bieter aus der ganzen Welt nähmen an Ausschreibungen teil. Damit sei ein Hersteller von Geflügelverarbeitungsanlagen bei der Teilnahme an Ausschreibungen nicht auf Länder beschränkt, in denen er über eigene Produktionsstätten verfügt, sondern könne sich in jedem Land an Ausschreibungen beteiligen. Letztlich gebe es auch keine we-

sentlichen landesspezifischen Unterschiede im Preisniveau und in den zu erfüllenden technischen Spezifikationen.

2.2 Ergebnisse der Marktermittlungen

- (46) Die Ergebnisse der Marktermittlungen der Beschlussabteilung lassen darauf schließen, dass es sich bei dem Markt für Anlagen und Maschinen für primäre Geflügelverarbeitung in jedem Fall um einen grenzüberschreitenden Markt handelt.
- (47) In Deutschland lassen sich hinsichtlich der Anbieterstruktur keine Abweichungen zur Ebene der EU feststellen. Die inländischen Marktanteile der Zusammenschlussbeteiligten sind mit ihren EU-weiten Marktanteilen nahezu identisch. Auch die Reihenfolge der wesentlichen Anbieter Stork, Meyn/Systemate, Linco, Baader und EMF ist nach Maßgabe der Höhe ihrer Marktanteile in Deutschland und in der EU identisch. Im Inland ist die Marktstellung von Stork zu Gunsten fast aller übrigen Wettbewerber (die Zusammenschlussbeteiligten jedoch ausgenommen) etwas schwächer als im EU-Durchschnitt.
- (48) Die unmittelbare räumliche Nähe zu den Nachfragern ist auf diesem Markt für die Anbieter keine zwingende Voraussetzung für Marktbearbeitung und Markterfolg. So sind beispielsweise die in Deutschland marktanteilsstärksten Anbieter Stork und Meyn ebenso wie Systemate dort nicht gleichzeitig auch mit eigenen Produktions- oder Vertriebsgesellschaften vertreten (die einzige deutsche Tochtergesellschaft von Stork ist im Bereich der Drucksysteme tätig). Bei Meyn werden jeweils etwa die Hälfte aller notwendigen Wartungsarbeiten beim Kunden von Mitarbeitern aus örtlichen Niederlassungen bzw. von 75 Außendienstmitarbeitern erledigt, die von den Niederlanden aus zu den Kundenstandorten reisen. Auch Systemate verfügt über zahlreiche "reisende" Mitarbeiter zur Erbringung von Kundendienstleistungen.
- (49) Die Transportkosten sind entsprechend dem Vortrag der Zusammenschlussbeteiligten relativ unbedeutend, ihr Anteil am Produktpreis beläuft sich bei den befragten Wettbewerbern auf lediglich 1-7%. Innerhalb Deutschlands sind all jene Unternehmen bereits mit einem eigenen Angebot vertreten, die auch außerhalb Deutschlands zu den bedeutenden Anbietern zählen. Zumindest innerhalb der EU existieren keine rechtlichen oder regulatorischen Hindernisse für den grenzüberschreitenden Handel mit Geflügelverarbeitungsanlagen.
- (50) Des Weiteren geht die Beschlussabteilung davon aus, dass sich die Wettbewerbsbedingungen innerhalb der EU spürbar von den Wettbewerbsbedingungen auf Märkten außerhalb der EU unterscheiden. Manche Länder wie z.B. Brasilien und China erheben nach Informationen von Wettbewerbern hohe Importzölle, die aus Sicht der Anbieter den Aufbau eigener Produktionsanlagen vor Ort in diesen Ländern attraktiv machen. Nach Auffassung einiger Wettbewerber lassen sich auch

deutliche Unterschiede in der Nachfragestruktur identifizieren. Die europäischen Märkte sind aufgrund stagnierender oder sogar sinkender Geflügelverarbeitungs-kapazitäten weitgehend gesättigt, so dass sich die Nachfrage dort insbesondere auf Ersatzmaschinen oder auf Subsysteme konzentriert, während komplette Produktionslinien innerhalb der EU nur noch sehr selten nachgefragt werden. Der Bedarf an Komplettanlagen ist demgegenüber in Nord- und Südamerika sowie in Asien erheblich größer, da die Verarbeitungskapazitäten für Geflügel dort noch immer steigen.

- (51) Darüber hinaus werden teilweise auch unterschiedliche Technologien nachgefragt: Die Mitgliedstaaten der EU sind im Vergleich zu den außereuropäischen Entwicklungs- und Schwellenländern als Hochlohnländer anzusehen, in denen insbesondere arbeitssparende Verarbeitungstechnologien nachgefragt werden. In Südamerika und Asien werden die Anbieter von Geflügelverarbeitungsanlagen nicht oder in erheblich geringerem Maße mit solchen Anforderungen an ihre Produkte konfrontiert, da (kostengünstige) Arbeitskraft dort keinen limitierenden Produktionsfaktor darstellt. Dort lassen sich gegebenenfalls auch Anlagen und Maschinen absetzen, die hinsichtlich ihres Automatisierungsgrades nicht unter allen Gesichtspunkten "den letzten Stand der Technik" verkörpern.
- (52) Die Unterschiede in der Nachfragestruktur wirken sich offensichtlich auch auf die Marktstellung der Anbieter von Geflügelverarbeitungsanlagen innerhalb und außerhalb der EU aus. Auf dem EU-weiten Markt nimmt Stork mit weitem Marktanteilsabstand eine führende Position vor Meyn/Systemate ein (vgl. Abschnitt V.3), außerhalb der EU ist die Rangfolge hingegen eben umgekehrt (dies allerdings bei deutlich geringerem Marktanteilsabstand; vgl. Abschnitt V.4). Der gemeinsame Marktanteil der übrigen Anbieter ist außerhalb der EU fast doppelt so hoch wie innerhalb der EU.
- (53) Die Beschlussabteilung tendiert vor diesem Hintergrund stark dazu, den sachlich relevanten Markt für Anlagen und Maschinen zur primären Geflügelverarbeitung aufgrund der dort vorherrschenden homogenen Wettbewerbsbedingungen räumlich EU-weit abzugrenzen. Die Frage der räumlichen Marktabgrenzung ist jedoch letztlich nicht entscheidungserheblich. Soweit man wie die Zusammenschlussbeteiligten einen weltweiten Markt für Anlagen und Maschinen zur primären Geflügelverarbeitung abgrenzen würde, wären die Untersagungsvoraussetzungen des § 36 Abs. 1 GWB dort vorliegend ebenfalls nicht erfüllt (siehe unten Abschnitt V.4).
- (54) Aus den vorgenannten Gründen konzentriert sich die nachfolgende wettbewerbliche Beurteilung des Zusammenschlusses auf die Betrachtung des EU-weiten Marktes für Anlagen und Maschinen zur primären Geflügelverarbeitung, lediglich der Vollständigkeit halber wird anschließend auch kurz auf den hypothetischen Weltmarkt eingegangen.

3. Auswirkungen des Zusammenschlusses auf dem EU-weiten Markt

- (55) Nach den Ermittlungen der Beschlussabteilung führt das Zusammenschlussvorhaben auf dem EU-weiten Markt für Anlagen und Maschinen zur primären Geflügelverarbeitung nicht zur Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung. Gleiches gilt für die hypothetischen Teilmärkte, d.h. bei einer Differenzierung nach einzelnen Arbeitsschritten der primären Geflügelverarbeitung.

3.1 Marktstruktur auf dem EU-weiten Gesamtmarkt

- (56) Auf Basis der Angaben der von der Beschlussabteilung befragten Wettbewerber belief sich das EU-weite Marktvolumen für Anlagen und Maschinen zur primären Geflügelverarbeitung im Jahr 2004 auf ca. 101 Mio. €. Die Umsätze und Marktanteile der Zusammenschlussbeteiligten sowie ihrer Wettbewerber können Tabelle 1 entnommen werden.

Tabelle 1: Umsatz- und Marktanteilsstruktur auf dem EU-weiten Markt für Anlagen und Maschinen zur primären Geflügelverarbeitung (2004)

Unternehmen	Umsatz (in 1.000 €)	Marktanteil (in %)
Meyn	[...]	[10-20]
Systemate	[...]	[5-10]
<i>Summe (Meyn und Systemate)</i>	[...]	<i>[20-30]</i>
Stork	[...]	[50-60]
Linco	[...]	[10-20]
Marel	[...]	[>0-5]
Baader	[...]	[>0-5]
EMF	[...]	[>0-5]
Insgesamt	100.950	100,0

Demnach lag der gemeinsame Marktanteil von Meyn und Systemate im Jahr 2004 mit [20-30]% deutlich unterhalb der Vermutungsschwelle für Einzelmarktbeherrschung des § 19 Abs. 3 Satz 1 GWB.

- (57) Maßgebliche Wettbewerber von Meyn und Systemate auf dem EU-weiten Markt für Anlagen und Maschinen zur primären Geflügelverarbeitung sind nach den Ermittlungsergebnissen
- das niederländische Unternehmen Stork N.V. (Marktanteil: [50–60%]),
 - das dänische Unternehmen Linco Food Systems A/S (Marktanteil: [10–20%]),

- das isländische Unternehmen Marel hf (Marktanteil: [$>0-5\%$]),
- das deutsche Unternehmen Nordischer Maschinenbau Rud. Baader GmbH & Co. KG (Marktanteil: [$>0-5\%$]) sowie
- das deutsche Unternehmen EMF Lebensmitteltechnik-Anlagenbau GmbH (Marktanteil: [$>0-5\%$]).

Die Marktermittlungen erbrachten keine konkreten Hinweise darauf, dass im Betrachtungszeitraum neben den genannten Unternehmen weitere Anbieter auf dem EU-weiten Markt aktiv waren und dort nennenswerte Umsätze erzielten. Es dürfte sich dabei allenfalls um ausschließlich national tätige Anbieter handeln. Die Marktvolumenschätzungen der Zusammenschlussbeteiligten und der von der Beschlussabteilung befragten Wettbewerber lagen zwischen 66 und 202 Mio. €.

- (58) Eindeutiger Marktführer ist demnach Stork. Der Marktanteil dieses Unternehmens lag im Jahr 2004 – wie schon in den beiden Vorjahren – in der EU sehr weit über der Vermutungsschwelle für Einzelmarktbeherrschung des § 19 Abs. 3 Satz 1 GWB. Die nächst bedeutenden Wettbewerber sind die Zusammenschlussbeteiligten, allerdings mit einem sehr hohen Marktanteilsabstand zu Stork in Höhe von [30-40] Prozentpunkten, gefolgt von Linco Food Systems. Auf die restlichen Wettbewerber entfielen innerhalb der EU vergleichsweise geringe Marktanteile. Der Marktanteilszuwachs durch den Zusammenschluss ist gering. Der gemeinsame Marktanteil der Zusammenschlussbeteiligten ist in den vergangenen drei Jahren in der EU spürbar gesunken, der Marktanteil von Stork ist in diesem Zeitraum hingegen kontinuierlich gestiegen.
- (59) Die ermittelte Marktanteilsstruktur indiziert demnach eine marktbeherrschende Stellung von Stork, die als solche durch das Zusammenschlussvorhaben nicht verändert wird. Schon aufgrund des sehr hohen Marktanteilsabstands zwischen Stork und den Zusammenschlussbeteiligten vor und nach dem Zusammenschluss ist die rechnerisch für Stork und Meyn/Systemate erfüllte Oligopolvermutung des § 19 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GWB als widerlegt anzusehen. Wie im Abschnitt V.4 anhand der Wettbewerbsverhältnisse auf dem hypothetischen Weltmarkt näher erläutert wird, besteht zudem aufgrund der tatsächlichen Marktbedingungen zwischen Stork und Meyn/Systemate auch nach dem geplanten Zusammenschluss wesentlicher Wettbewerb.

3.2 Wettbewerbsbedingungen nach dem Zusammenschluss

- (60) Durch den Erwerb von Systemate verkürzt Meyn den Marktanteilsabstand zum eindeutigen Marktführer Stork. Die Marktermittlungen erbrachte keine eindeutigen Indizien für eine spürbare Veränderung der Wettbewerbsbedingungen in Folge des Zusammenschlusses, die über die reine Marktanteilsaddition hinausgehen würden.
- (61) Nach Auffassung einiger der befragten Marktteilnehmer ist die Sortimentsbreite von Systemate im Vergleich zu Meyn geringer. Unter Sortimentsgesichtspunkten könnte der Zusammenschluss dennoch zu einer gezielten Verstärkung von Meyn im Bereich der Anlagen und Maschinen zur Fleischzerlegung führen. Einige der befragten Wettbewerber und Nachfrager billigen Systemate eine besondere Kompetenz in diesem Produktbereich zu. Tatsächlich stellen Anlagen und Maschinen zur Fleischzerlegung (subsummiert unter dem Produktbereich "Wiegen und Verteilen") innerhalb sowie auch außerhalb der EU den Umsatzschwerpunkt von Systemate dar, so dass sich hier die größte Überschneidung der Aktivitäten der Zusammenschlussbeteiligten ergibt. Diese Verstärkungswirkung lässt aufgrund der auch nach dem Zusammenschluss marktführenden Stellung von Stork jedoch nicht die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung von Meyn erwarten. Zudem entfällt auf den Überschneidungsbereich nur etwa ein Zehntel des Gesamtmarktvolumens.
- (62) Unter technologischen Gesichtspunkten betonen die meisten der befragten Wettbewerber, dass es sich bei Systemate im Allgemeinen um einen technologischen "Nachzügler" handele, der für die weitere technologische Marktentwicklung keine strategische Bedeutung habe. Als Technologieführer werden zumeist Stork und Meyn genannt, Linco habe in dieser Hinsicht mittlerweile zu diesen beiden Unternehmen aufgeschlossen.
- (63) Im Zusammenhang mit den verfügbaren Technologien machten zwei Wettbewerber der Zusammenschlussbeteiligten die Beschlussabteilung unabhängig voneinander darauf aufmerksam, dass Meyn und Stork über eine Reihe wichtiger Patente verfügen, für die sie sich gegenseitig Lizenzen erteilt haben sollen. Nach den Erkenntnissen der Beschlussabteilung trifft dieser Vortrag grundsätzlich zu. Das wirtschaftlich wohl bedeutendste dieser Patente betrifft Systeme für die tierärztliche Geflügelinspektion, die im Verarbeitungsschritt "Ausweiden" eingesetzt werden. Patentinhaberin ist Meyn. Die entsprechende Technologie ermöglicht dem Anwender die parallele Inspektion des Geflügelkörpers und der Innereien durch einen Veterinär ohne Einsatz zusätzlichen Personals. Hintergrund sind verschiedene Gesundheitsschutzvorschriften in den USA sowie in der EU (hier: EG-Richtlinie 92/116/EEC), die eine synchrone Beschau des Geflügelfleisches zusammen mit den zugehörigen Innereien erfordern. Nach herkömmlicher Methode werden die

Innereien im Verarbeitungsprozess nach Entnahme zur Begutachtung zunächst auf dem jeweiligen Geflügelkörper platziert, um eine simultane Präsentation sicherzustellen. Nach der Beschau müssen die Eingeweide vom Vogel entfernt werden, bevor der Verarbeitungsprozess voranschreiten kann. Diese ältere Methode ist vergleichsweise arbeitsintensiv, zudem droht die Gefahr einer Verunreinigung des Geflügelfleisches durch verbleibende Exkrememente. Nach der neuen Methode werden die Innereien automatisch auf einen separaten Träger gehängt und parallel mit dem Fleisch zur Beschau weitertransportiert.

- (64) Die zitierten Wettbewerber vertreten die Auffassung, dass ein erfolgreicher Marktzutritt ohne Zugang zu Meyns Patent für parallele Inspektion nur schwer möglich ist. Die Technologie für parallele Inspektion habe sich zu einem Quasi-Industriestandard entwickelt. Die bereits etablierten Anbieter können nach Meinung der beiden Wettbewerber im Bereich des Ausweidens zumindest in der EU de facto keine Maschinen mehr absetzen, die auf der älteren Technologie zur Veterinärinspektion basieren. Meyn und Stork würden aufgrund ihrer Lizenzvereinbarung eine Marktabschottung zu ihren Gunsten bewirken, da andere Wettbewerber nicht zum Angebot von Komplettanlagen auf höchstem technischen Niveau in der Lage seien. Einer der Wettbewerber geht sogar davon aus, dass Meyn und Stork mittels ihrer Lizenzvereinbarungen gegenseitig Kenntnis über ihre Unternehmenspolitik erlangen und diese einander angleichen könnten.
- (65) Nach Angaben der Zusammenschlussbeteiligten hat Meyn die fragliche Technologie für parallele Inspektion bereits im Jahr 1992 zum Patent angemeldet. Dieses Patent wird zu einem Zeitpunkt ablaufen, der außerhalb des üblichen Prognosezeitraums liegt. Es handele sich dabei im Grunde um keine neue Technologie für synchronisierte Beschau, sondern um eine alternative Art der Vorlage, die im Einklang mit der entsprechenden, im gleichen Jahr neu gefassten EG-Richtlinie die physische Verbindung zwischen Eingeweide und Kadaver durch natürliches Gewebe adäquat ersetzt. Meyn hat Stork für dieses in der EU und in den USA eingetragene Patent [...] Lizenz erteilt. Diese Vereinbarung diene nach Angaben der Zusammenschlussbeteiligten der Beilegung mehrerer Gerichtsverfahren in den USA sowie von Verfahren vor dem Europäischen Patentamt. [...] Die diversen Patentstreitigkeiten seien ihrerseits an sich bereits Ausdruck des scharfen Wettbewerbs zwischen Meyn und Stork.
- (66) Der Vortrag der Zusammenschlussbeteiligten wird nach Meinung der Beschlussabteilung durch die von ihnen vorgelegten Dokumente gestützt. Insbesondere ist nicht davon auszugehen, dass die Lizenzvereinbarungen zwischen Meyn und Stork Ausdruck eines kollusiven Verhaltens dieser Unternehmen sind. Im Übrigen werden ähnliche Patentauseinandersetzungen offensichtlich auch zwischen anderen Anbietern von Anlagen und Maschinen zur primären Geflügelverarbeitung geführt

und mitunter auf dem Wege eines Vergleichs mit anschließender Lizenzvergabe beendet, so beispielsweise im Falle der Wettbewerber Systemate und Baader.

- (67) Der Zusammenschluss hat nach Auffassung der Beschlussabteilung schon deshalb keinerlei Auswirkungen auf die geschilderte Patent- und Lizenzsituation, weil Systemate bislang weder für die in Rede stehenden Patente noch für andere Technologien Lizenzgeber oder Lizenznehmer von Meyn oder von Stork war. Der Zusammenschluss ist auch nicht ursächlich für die geschilderte Patent- und Lizenzsituation, insbesondere wachsen der Erwerberin diesbezüglich keine relevanten Ressourcen zu. Vor diesem Hintergrund und angesichts der auf dem relevanten EU-weiten Markt vorherrschenden Marktstruktur spielt die Patent- und Lizenzsituation bei der wettbewerblichen Beurteilung keine Rolle.
- (68) Ferner wird von den Befragten darauf hingewiesen, dass Meyn ebenso wie Stork eher hochpreisige Produkte im Angebot habe, während Systemate ein niedrigeres Preissegment bediene. Unter diesem Gesichtspunkt hat der Zusammenschluss einen komplementären Charakter, da Meyn zukünftig gleich mehrere Preissegmente abdeckt und hierdurch über verbesserte Möglichkeiten zur Preisdifferenzierung verfügt. Möglicherweise ist Meyn aufgrund dessen dazu in der Lage, den auch nach dem Zusammenschluss weiterhin großen Marktanteilsabstand zu Stork etwas zu verringern.
- (69) Hinsichtlich der möglichen Auswirkungen des Zusammenschlusses gehen einige der befragten Wettbewerber und Nachfrager von einer abnehmenden Wettbewerbsintensität aus, da mit Systemate ein weiterer eigenständiger Wettbewerber aus dem schon jetzt relativ hoch konzentrierten Markt ausscheiden wird. Andere Marktteilnehmer verbinden mit dem Zusammenschluss jedoch vor dem Hintergrund der bisherigen Marktdominanz von Stork die Hoffnung auf eine höhere Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit von Meyn, beispielsweise aufgrund von zukünftigen Kostenvorteilen und Synergieeffekten im Vertrieb, sowie auf eine allgemein höhere Intensität der Forschungs- und Entwicklungsanstrengungen der Hersteller.

4. Auswirkungen des Zusammenschlusses auf dem weltweiten Markt

- (70) Auf Basis der Angaben der von der Beschlussabteilung befragten Wettbewerber belief sich das Marktvolumen auf dem hypothetischen Weltmarkt für Anlagen und Maschinen zur primären Geflügelverarbeitung im Jahr 2004 auf ca. 366 Mio. €. Die Umsätze und Marktanteile der Zusammenschlussbeteiligten sowie ihrer Wettbewerber können Tabelle 2 entnommen werden.

Tabelle 2: Umsatz- und Marktanteilsstruktur auf dem weltweiten Markt für Anlagen und Maschinen zur primären Geflügelverarbeitung (2004)

Unternehmen	Umsatz (in 1.000 €)	Marktanteil (in %)
Meyn	[...]	[20-30]
Systemate	[...]	[5-10]
<i>Summe (Meyn und Systemate)</i>	[...]	<i>[30-40]</i>
Stork	[...]	[30-40]
Linco	[...]	[10-20]
Marel	[...]	[5-10]
Baader	[...]	[5-10]
EMF	[...]	[>0-5]
Insgesamt	366.038	100,0

Demnach lag der gemeinsame Marktanteil von Meyn und Systemate im Jahr 2004 mit [30-40]% knapp über der Vermutungsschwelle für Einzelmarktbeherrschung des § 19 Abs. 3 Satz 1 GWB.

- (71) Den höchsten weltweiten Marktanteil wies mit [30-40%] wiederum Stork auf [...]. Die Marktanteile der übrigen Wettbewerber sind weltweit insgesamt etwas höher als auf dem EU-weiten Markt. Die Marktermittlungen erbrachten keine konkreten Hinweise darauf, dass im Betrachtungszeitraum neben den genannten Unternehmen, die bereits den Anbieterkreis auf dem EU-weiten Markt bilden, noch weitere Anbieter auf dem weltweiten Markt aktiv waren und dort nennenswerte Umsätze erzielten. Es dürfte sich dabei allenfalls um ausschließlich national und/oder außerhalb der EU tätige Anbieter handeln. Die Marktvolumenschätzungen der Zusammenschlussbeteiligten und der von der Beschlussabteilung befragten Wettbewerber lagen zwischen 400 und 1.056 Mio. €.
- (72) Da der gemeinsame Marktanteil von Meyn/Systemate und Stork weltweit bei [70-80%] liegt, ist für diese Unternehmen rein rechnerisch die Oligopolvermutung

des § 19 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GWB erfüllt. Nach Auffassung der Beschlussabteilung kann die Oligopolvermutung im vorliegenden Fall jedoch als widerlegt angesehen werden. Die Wettbewerbsbedingungen lassen auch nach dem Zusammenschluss wesentlichen Wettbewerb zwischen diesen beiden Unternehmen erwarten. Dies begründet sich wie folgt.

- (73) Die Marktbedingungen sind im Bereich der Anlagen und Maschinen zur primären Geflügelverarbeitung einer oligopolistischen Marktbeherrschung eher abträglich. Die Produkte der verschiedenen Hersteller sind wenig homogen, da sie Leistungsunterschiede aufweisen, oft an spezifische Kundenbedürfnisse angepasst werden und innerhalb einer Komplettanlage teilweise nur mit größerem finanziellem Aufwand austauschbar sind. Hinzu kommt eine vergleichsweise geringe Markttransparenz. Die Abnehmer der Anlagen und Maschinen führen nur selten Ausschreibungen durch. Nach Auskunft der befragten Abnehmer dominiert die direkte Auftragsvergabe nach Einholung von 2-3 Angeboten. Die eigene Verhandlungsmacht wird von den Nachfragern in Bezug auf Komplettanlagen als relativ groß angesehen. In eben jenem Bereich stehen sich Meyn, Stork, Linco und EMF als einzige bedeutende Wettbewerber gegenüber, während sie im Bereich der Einzelmaschinen zusätzlich jeweils mit weiteren kleineren Anbietern konkurrieren. Der Markt für Anlagen und Maschinen zur primären Geflügelverarbeitung weist eine relativ hohe Wachstumsrate auf. Sie wird von den Zusammenschlussbeteiligten auf ca. [...] % pro Jahr geschätzt, das von der Beschlussabteilung ermittelte Marktvolumen lag im Jahr 2004 weltweit sogar um 12,8% über dem Vorjahreswert. In dieser Marktphase sind die Anbieter im Allgemeinen besonders um das Erschließen zusätzlicher Marktpotentiale im Sinne der Gewinnung von Neukunden bemüht. Anreize zu kollusivem Verhalten im Oligopol bestehen hingegen insbesondere auf gesättigten Märkten, auf denen die Verteidigung bestehender Kundenbeziehungen im Vordergrund steht.
- (74) Wie im Abschnitt V.3 dargestellt wurde, liegt der gemeinsame Marktanteil von Meyn und Systemate auf dem EU-weiten Markt für Anlagen und Maschinen zur primären Geflügelverarbeitung sehr weit unterhalb des Marktanteils von Stork [...]. Außerhalb der EU ist die Konstellation zwischen Meyn/Systemate und Stork eben umgekehrt (vgl. hierzu Tabelle 3). Dies verdeutlicht, dass die Wettbewerbsbedingungen (a) in Europa und (b) außerhalb Europas signifikant voneinander abweichen, dass Europa einen eigenständigen räumlich relevanten Markt darstellt und dass die Rahmenbedingungen für Wettbewerb so unterschiedlich sind, dass ein oligopolistisches Parallelverhalten auf einem (hypothetischen) Weltmarkt nicht zu erwarten ist.

Tabelle 3: Ermittelte Struktur des Marktes für Anlagen und Maschinen zur primären Geflügelverarbeitung außerhalb der EU (2004)

Unternehmen	Umsatz (in 1.000 €)	Marktanteil (in %)
Meyn	[...]	[30-40]
Systemate	[...]	[10-20]
<i>Summe (Meyn und Systemate)</i>	[...]	<i>[40-50]</i>
Stork	[...]	[20-30]
Linco	[...]	[5-10]
Marel	[...]	[5-10]
Baader	[...]	[5-10]
EMF	[...]	[>0-5]
Insgesamt	265.088	100,0

Der gemeinsame Marktanteil der Zusammenschlussbeteiligten ist seit 2002 außerhalb der EU [...], während der Marktanteil von Stork [...]. Auch diese Marktanteilsentwicklung spricht für wesentlichen Wettbewerb zwischen diesen Unternehmen.

- (75) Die Mehrheit der befragten Marktteilnehmer sieht die Wettbewerbsintensität auf dem Markt für Anlagen und Maschinen zur primären Geflügelverarbeitung trotz der geringen Anbieterzahl als hoch an. Dies gilt offensichtlich für alle Wettbewerber gleichermaßen, d.h. ohne Einschränkungen ebenso für das Verhältnis zwischen Meyn und Stork. Aus einer Aufstellung von Meyn geht hervor, dass das Unternehmen in den Jahren 2004 und 2005 weltweit in zahlreichen Fällen Aufträge mit bedeutendem Auftragsvolumen gegen die direkte Konkurrenz von Wettbewerbern (darunter Stork) gewinnen konnte, in ähnlich vielen Fällen jedoch Aufträge an Wettbewerber (darunter Stork) verloren hat. In einem wettbewerbslosen Duopol wäre hingegen zu erwarten, dass die allgemeine Kundenfluktuation insgesamt gering ist.
- (76) Darüber hinaus haben sich aus den Ermittlungen keine Anhaltspunkte für personelle, gesellschaftsrechtliche oder sonstige Verflechtungen (z.B. Liefervereinbarungen) zwischen den führenden Anbietern Meyn und Stork ergeben.
- (77) Nach alledem geht die Beschlussabteilung davon aus, dass zwischen Meyn und Stork vor dem Zusammenschluss wesentlicher Wettbewerb herrschte. Die Wettbewerbsbedingungen sprechen dafür, dass sich dieses intensive Wettbewerbsverhältnis auch nach dem Zusammenschluss fortsetzt. Die Beschlussabteilung sieht keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass der Zusammenschluss im Prognosezeitraum zur Beseitigung des Binnenwettbewerbs zwischen Meyn und Stork führen

wird bzw. entsprechende Anreize vermittelt oder solche erhöht.

VI. Zusammenfassung und Ergebnis

- (78) Der angemeldete Zusammenschluss wirkt sich auf den selbständigen sachlich relevanten Markt für Anlagen und Maschinen zur primären Geflügelverarbeitung aus. Dieser Markt ist in räumlicher Hinsicht EU-weit abzugrenzen. Der Zusammenschluss führt auf dem sachlich und räumlich relevanten Markt weder zu einer Begründung noch zu einer Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung des Erwerbers.
- (79) Soweit man wie die Zusammenschlussbeteiligten in räumlicher Hinsicht einen weltweiten Markt für Anlagen und Maschinen zur primären Geflügelverarbeitung abgrenzen würde, wären die Untersagungs Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 GWB dort ebenfalls nicht erfüllt, da die rechnerisch für die Zusammenschlussbeteiligten und Stork erfüllte Oligopolvermutung des § 19 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GWB als widerlegt angesehen werden kann.
- (80) Aus den vorgenannten Gründen ist das angemeldete Zusammenschlussvorhaben freizugeben. Diese Verfügung ergeht nach § 40 Abs. 2 Satz 1 GWB.

B. Gebühren

[...]

C. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich binnen einer mit Zustellung des Beschlusses beginnenden Frist von einem Monat beim Bundeskartellamt, Kaiser-Friedrich-Str. 16, 53113 Bonn, einzureichen. Es genügt jedoch, wenn sie innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf, eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt zwei Monate. Sie beginnt mit der Zustellung der angefochtenen Verfügung und kann auf Antrag vom Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt.

Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

D. Vollzugsanzeige

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anmeldung des Zusammenschlussvorhabens die Pflicht nach § 39 Abs. 6 GWB unberührt lässt, den Vollzug des Zusammenschlusses unverzüglich anzuzeigen. Die Auslagen für die erforderliche Bekanntmachung dieses Beschlusses im Bundesanzeiger (§ 43 Nr. 2 GWB) werden gesondert erhoben (§ 80 Abs. 1 Satz 3 GWB).

Hossenfelder

Dr. Meyer-Flamme

Krueger

Hinweis:

Diese Entscheidung wird – dem Tenor nach – im Bundesanzeiger (§ 43 Abs. 2 Nr. 1 GWB) sowie – im Volltext – gegebenenfalls anderweitig (Internet) veröffentlicht.

Teilen Sie bitte der Beschlussabteilung innerhalb von 7 Tagen nach Zustellung dieses Beschlusses schriftlich mit, ob die Entscheidung Geschäftsgeheimnisse enthält, die vor Veröffentlichung zu löschen sind. Bitte begründen Sie mit eingeschriebenem Brief oder Telefax, warum es sich bei den von Ihnen gewünschten Löschungen um Geschäftsgeheimnisse handelt. Sollte die zuständige Beschlussabteilung innerhalb von 7 Tagen keine Nachricht von Ihnen erhalten, geht das Bundeskartellamt davon aus, dass diese Entscheidung keine Geschäftsgeheimnisse enthält und wird sie veröffentlichen.